

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 19. Dezember 1952

12. Stück

23. Verordnung: Änderung der Verordnung, betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau.

24. Verordnung: Neufestsetzung des Einheitssatzes der Kanaleinmündungsgebühr.

25. Verordnung: Gebühr für die Überprüfung eines Gutachtens bei der Vieh- und Fleischschau.

23.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Oktober 1952, womit die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 47/1949, betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, geändert wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 21, werden die im § 9 Abs. 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, LGBl. für Wien Nr. 47, betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, festgesetzten Ansätze des Kostenbeitrages für die Überprüfung von Baumschulen und Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, um 50 v. H. erhöht.

Der Landeshauptmann:
Jonas

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. November 1952 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes der Kanaleinmündungsgebühr.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1933 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 34, wird der Einheitssatz der Kanaleinmündungsgebühr mit 350 S festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Jonas

25.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Oktober 1952, betreffend eine Gebühr für die Überprüfung eines Gutachtens bei der Vieh- und Fleischschau.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 348, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 441/35 und des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, wird verordnet:

§ 1.

Für die Überprüfung eines Gutachtens bei der Vieh- und Fleischschau, die von einer Partei verlangt wird, ist zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten eine Gebühr von 30 S zu entrichten.

Die Gebühr ist von der Partei nur im Falle der Bestätigung des zu überprüfenden Gutachtens zu entrichten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Jonas